

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ bei der Unterabteilung Prävention und Suchtkoordination;

Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ bei der Unterabteilung Villach;

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Verwaltungsstrafrecht;

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

Stadt Villach: Hochbau und Liegenschaften – Gehobener technischer Dienst – Projektleiter/in HKLS;

Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft – Höherer Dienst;

Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – Sachverständige/r für Brandschutz;

Geschäftsgruppe 2 – Bau – Baudirektor/in;

Geschäftsgruppe 2 – Bau – Baudirektor/in-Stellvertreter/in

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, der Marktgemeinde Seeboden, der Gemeinde Feistritz/Gail

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Stefan im Gailtal (vereinfachtes Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Spittal, der Stadtgemeinde Grmünd, der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2019

Marktpreis für Schlachtschweine

## Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Führung einer ärztlichen Hausapotheke

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragung

## Gemeinde Albeck

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9300 St. Veit, Wayerstraße und Herzog-Bernhard-Straße

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ bei der Unterabteilung Prävention und Suchtkoordination

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Universitätsstudium der Pädagogik und/oder Psychologie; Erfahrung in Projektentwicklung und -management; fachspezifisches Wissen zu Sucht und Suchtvorbeugung; praktische Erfahrung im Organisieren und Abhalten von Seminaren und Vorträgen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung in der Umsetzung präventiver Maßnahmen; Kenntnisse über die suchtspezifische Betreuung in Kärnten; Erfahrung in Konzeptentwicklung, Strategieplanung und Koordination suchtpreventiver Maßnahmen; Erfahrung in der Kooperation mit Systempartnern (Schule, Jugendhilfe etc.); Erfahrung im Bereich Beratung und Coaching; mehrjährige praktische Erfahrung im Bereich der Gesundheitsförderung und/oder Suchtvorbeugung; Erfahrung in der Leitung und Entwicklung von Teams.

Tätigkeitsbeschreibung: Strategische Planung der Suchtprävention in Kärnten; Planung und Durchführung von suchtpreventiven Veranstaltungen; Schulung von Multiplikatoren; Workshops für Pädagog/innen; Koordination und Betreuung suchtpreventiver Programme; Beratung und Coaching bei Drogen-Anlassfällen; Vernetzung und Teilnahme an Arbeitssitzungen/Schnittstellenmanagement; Planung und Umsetzung von Projekten; Erarbeitung fachspezifischer Texte und Handlungsleitfäden; Vernetzung und Qualitätssicherung; Vertretung der Angebote und Aktivitäten „nach außen“; Koordination aller suchtpreventiven Maßnahmen im Bundesland; Teambildung und Mitarbeiterführung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe a („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ bei der Unterabteilung Villach

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau oder Hochbau; EDV-Kenntnisse – Windows, Excel, Word, Autocad Civil 3D; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: mehrjährige fachliche Praxis als Bau- bzw. Projektleiter; mehrjährige Erfahrung bei der Projektierung von Straßenbauvorhaben; EDV-Kenntnisse Plateia, Auer; Praxis in der Erstellung, Durchführung und Abrechnung von Projekten; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Kenntnis der öffentlichen Verwaltung; betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wir-

kungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Verwaltungsstrafrecht

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; Erfahrung im selbstständigen Arbeiten; Erfahrung im Umgang mit Parteien/Kunden; Slowenischkenntnisse.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit, Engagement und Eigeninitiative, Teamorientierung, Belastbarkeit, Verantwortungsbereitschaft, Lern- und Weiterbildungsbereitschaft und soziale Kompetenz im Umgang mit Kundinnen und Kunden mitbringen.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachbearbeiter/in für Verwaltungsstrafangelegenheiten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, bestehend aus einer 10-Minuten-Abschrift, einer Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), einem Rechtschreibtest und allgemeinen Fragen. 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt, LKH Villach und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Reinigungskräfte / hauswirtschaftliche Hilfsdienste (m/w) Vollzeitbeschäftigung

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Nephrologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Mai 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Hochbau und Liegenschaften – Gehobener technischer Dienst – Projektleiter/in HKLS

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.988,92.

Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft – Höherer Dienst

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 30 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.294,80.

Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – Sachverständige/r für Brandschutz

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.988,92.

Geschäftsgruppe 2 – Bau – Baudirektor/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 5.296,68.

Geschäftsgruppe 2 – Bau – Baudirektor/in-Stellvertreter/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 4.588,40.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 30. April 2019

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas B o d n e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN  
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. April 2019, Zl. 03-Ro-103-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit a. d. Glan vom 7. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4A/2018 eine Teilfläche von ca. 2.569,4 m<sup>2</sup> aus den als Ersichtlichmachung-Wald festgelegten Grundstücken Nr. 123 und 119, je KG Galling, in Grünland-Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995),

4B/2018 eine Teilfläche von ca. 378,3 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücke Nr. 121, KG Galling, in Grünland-Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995) und

5/2018 eine Teilfläche von ca. 249 m<sup>2</sup> aus den als Bau-land-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 472/3 und 472/11, je KG St. Veit/Glan, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. April 2019, Zl. 03-Ro-111-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 28. Februar 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

15/2017 eine Teilfläche von ca. 40 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 1472/1, KG Seeboden, in Grünland-Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feistritz an der Gail**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. April 2019, Zl. 03-Ro-21-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 17. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1516/10, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 555 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Stefan im Gailtal (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat mit Beschluss vom 14. März 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

4/2018 eine Teilfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 328/1, KG Hadersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes

1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. April 2019, Zl. 03-Ro-113-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 11. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

18/2017 eine Teilfläche von ca. 3.263 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 953/7, KG Spittal, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Autohaus Eisner“ vom 11. Dezember 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Gmünd**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. April 2019, Zl. 03-Ro-39-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 14. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(10/2018) eine Teilfläche von ca. 14.580 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1012/1, KG Kreuslach, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

(11/2018) eine Teilfläche von ca. 8.395 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1012/1, KG Kreuslach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

(12/2018) eine Teilfläche von ca. 3.507 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1012/1, KG Kreuslach, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(13/2018) eine Fläche von ca. 3.949 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1020, KG Kreuslach, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

(14/2018) eine Teilfläche von ca. 4 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1136, KG Kreuslach, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Stubeck“ vom 14. August 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde St. Georgen am Längsee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. April 2019, Zl. 03-Ro-101-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2017 eine Teilfläche von ca. 6.550 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 403/1 und 402, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

4b/2017 eine Teilfläche von ca. 1.182 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 402, 390/5 und 403/1, KG St. Georgen am Längsee, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Ortserweiterung St. Georgen am Längsee-Nord“ vom 20. Dezember 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. April bis 30. April 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Erde“

Wertvoll: „Der Fall Collini“

Sehenswert: „Shazam!“; „Unheimlich perfekte Freunde“; „Niemandland – The Aftermath“; „Wenn du König wärst“; „Mister Link – Ein fellig verrücktes Abenteuer“

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Igor P u c k e r

#### **Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2019**

Kundmachung betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2019.

Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit 9. und 10. Juli 2019 festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind beizubringen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (inkl. Tel. Nr. für ev. Rückfragen)

2. die Geburtsurkunde (Kopie);

3. der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);

4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);

5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Original);

6. der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);

7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);

und nach Zulassung zur Prüfung

8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder E-Mail) (§ 41 Abs. 6 des Kärntner Fischereigesetzes 2000 i.d.g.F.)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Fischereirechte und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung spätestens bis zum 31. Mai 2019 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Renate S c h e r l i n g M A

#### Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. April 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/5-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Mai 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Mai 2019 mit € 1,90 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Martin G r u b e r

### Bezirkshauptmannschaften

#### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Herr Dr. Franz Josef Leitner, Margeritenweg 18, 9871 Seeboden, hat mit Eingabe vom 2. Mai 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes i.d.G.F. um die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in Lind 22, 9853 Kleblach-Lind, ab 1. Juli 2019, angesucht.

Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung in der „Kärntner Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau, etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Spittal an der Drau, am 2. Mai 2019

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

#### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 1254 KG 75105 Kötschach, Grundstücke 1168/119, 1168/120 und 1169 je Wald, im Ausmaß von 22.681 m<sup>2</sup> bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 2. Mai 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:  
Der Vorsitzende:  
D r . P a n s i

### Gemeinde Albeck

#### Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 30. April 2019, Zahl: 153-9/2019, wurde auf Antrag des Herrn Andreas Winkler, St. Leonhardstraße 19, 9571 Sinitz, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 6. April 2018 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 23. April 2019, Zl. 03-Ro-2-1/5-2019, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Änderungen im ersten Obergeschoss (2 Wohneinheit) und die Nutzungsänderungen im Nebengebäude (Heizraum und Technikraum) auf den Grundstücken .232 und 531/3, alle KG. 72329 St. Leonhard, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Die Bürgermeisterin:  
Anna Z a r r e

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt eine thermische Sanierung der Wohnanlage in 9300 St. Veit/Glan, Wayerstraße und Herzog-Bernhard-Straße, 5 Wohnhäuser mit 110 Wohneinheiten.

EZ 2210, Parz.Nr. 942/1, 942/2, 943/12, 943/19, KG 74528 St. Veit an der Glan.

Wayerstraße 4a, 4b - 1 WH, 20 WE

Wayerstraße 4c, 6+8 - 1 WH, 32 WE

Herzog-Bernhard-Straße 5A, 5B, 7A-7C - 2 WH, 46 WE

Herzog-Bernhard-Straße 13A, 13B - 1 WH, 12 WE

Erfüllungsort: 9300 St. Veit/Glan

Erfüllungszeitraum: Herbst 2019 - Winter 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 29. Mai 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. April 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a



---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.